Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

X.

Ueber Erwerbung mehrerer Erbportionen.

Von

Herrn Dr. C. Fuchs,

Privatdocenten zu Marburg.

Wenn der Testator Mehrere zu Erben eingesetzt hat, so erlangt jeder derselben mit dem Erbschaftsantritte wegen der Untheilbarkeit der auf ihn übergegangenen vermögensrechtlichen Persönlichkeit des Erblassers das Recht auf das ganze Vermögen. Die Ausübung dieses Rechts ist jedoch wegen des collidirenden gleichen Rechts der übrigen Erben für einen Jeden nur möglich durch Beschränkung auf einen Theil des Nachlasses. Solche Theilbestimmungen zu treffen, ist auch der Testator befugt. Zwar kann er nicht das Repräsentationsrecht selber beschränken, weil dieß mit dem Wesen der Universalsuccession unvereinbar ist, allein, insoweit damit eine Beschränkung verträglich ist, nämlich in der Ausübung wegen der Collision mit andern Gleichberechtigten, insoweit kann er den einzelnen Erben Portionen zuweisen, gleiche oder verschiedene nach Zahl und Umfang. Hierdurch wird vom Testator das Verhältniß bestimmt, in welchem die Erben zu einander hinsichtlich der Erbrechtsausübung stehen sollen.[1])

Den Vollzug einer solchen Anordnung des Testators vermittelt das Römische Erbrecht durch den wichtigen Grundsatz, daß auf jeden Erben mit dem Erbschaftsantritte zwar die dem Rechte noch unbegrenzbare Repräsentation des Erblassers, diese jedoch unzertrennlich mit denjenigen Modificationen übergeht, welche der Testator für die Ausübung des Rechts getroffen hat und treffen konnte.

Wie so mancher Rechtsgrundsatz, so findet sich auch dieser in unsern Quellen in dieser Allgemeinheit nicht ausgesprochen,

1) Daraus erklärt es sich, daß eine deficirende oder unvertheilt gebliebene Quote pro partibus hereditariis zufällt.

allein in ſeinen Conſequenzen iſt er dort anerkannt und die Entſcheidungen der Römiſchen Juriſten mit deren Begründung zeigen auch hier, wie klar ſie das Weſen der Univerſalſucceſſion erfaßt und daneben den Willen des Teſtators in den Grenzen ſeiner Ausführbarkeit zur Geltung zu bringen verſtanden haben.

1) Zuvörderſt iſt der Erbe nicht befugt, vor dem Erbſchaftsantritte der Ausübung des ihm angetragenen Repräſentationsrechts Schranken zu ſetzen, weil dieß nur dem Erblaſſer als Träger der Perſönlichkeit zuſteht. Der Erbe kann weder ſtatt des Erblaſſers theilen,[2]) noch die von dieſem getroffenen Theilbeſtimmungen abändern, alſo ebenſo wenig die eine ihm zugewieſene Portion verringern, als von mehreren Portionen eine einzelne ausſchlagen;[3]) denn aus der Zuſammenrechnung aller Portionen ergibt ſich die Schranke, welche der Teſtator dem einen Erben im Verhältniß zu den übrigen ſetzt und der Ausfall oder die Verringerung einer Portion würde den Umfang dieſer Schranke alteriren.

2) Hat der Erbe angetreten, ſo nimmt er damit die Perſönlichkeit des Teſtators in ſich auf, die dem Rechte nach auf den ganzen Nachlaß ſich erſtreckt, der Ausübung nach dagegen beſchränkt iſt, wenn und inſoweit der Erblaſſer dieß angeordnet hat, und wenn der Erbe eine dem widerſprechende Abſicht bei der Antretung gehegt hat, ſo kommt dieſe Abſicht nicht in Betracht.[4])

Sind einem Erben mehrere Portionen ausgeſetzt, ſo erwirbt er mit der einen auch die übrigen, und zwar vom Augenblicke deren Delation an, alſo die gleichzeitig mit jener deferirten ſofort, jede der übrigen dann, wenn ſie deferirt iſt.

Paulus fr. 80 §. 1 h. t.: Idem puto, etiam si aliis mixtus heredibus ex pluribus partibus heres institutus sim, quod

---

2) Fr. 1 de acqu. vel om. h. 29, 2: Qui totam hereditatem acquirere potest, is pro parte eam scindendo adire non potest.

3) Fr. 2 h. t. 29, 2: Sed et si quis ex pluribus partibus in eiusdem hereditate institutus sit, non potest quasdam partes repudiare, quasdam agnoscere. Vergl. auch fr. 80 pr. eod.

4) Fr. 10 h. t.: Si ex asse heres destinaverit partem habere hereditatis, videtur in assem pro herede gessisse.

et hic adeundo unam portionem omnes acquiro, si tamen delatae sint.

3) Diese Erwerbung der übrigen Erbportionen erfolgt selbst ohne Wissen und gegen den Willen des Erben, und es bedarf auch dazu nicht noch der besondern Antretung dieser einzelnen Portionen.[5]) Für das Erstere ist der Grund der, daß das Repräsentationsrecht mit der vom Testator angeordneten Ausübungsweise unzertrennlich verbunden erscheint, für das Letztere, daß eine bereits abgegebene Erklärung — Erbe sein zu wollen, worin die aditio besteht — nicht wiederholt und ein damit an sich auf den ganzen Nachlaß erworbenes Recht nicht nochmals erworben zu werden braucht.[6])

Wegen der vorbezeichneten Beschaffenheit jenes Erwerbes wird derselbe treffend als ein Accresciren an den Erben bezeichnet, bei welcher persönlichen Beziehung — im Gegensatze zu der eigentlichen Accretion der portio deficiens — offenbar daran gedacht ist, daß es sich um eine vom Erblasser dem Erben zugewiesene Erbportion — um eine portio delata — und um lediglich Erweiterung der dem Erben in der bereits angetretenen Portion gezogenen Grenzen handelt.[7])

Als Belege für den oben aufgestellten Rechtssatz mögen folgende Stellen dienen:

Javolenus in fr. 76 pr. h. t.:

Si tu ex parte sexta sub conditione institutus fuisses heres et omittente partem suam Titio, cui substitutus eras, ex substitutione adiisses, deinde conditio iure sextantis extitisset: quaero, an adire necesse habueris, ne sextans tuus intereat? Respondit: Nihil interest, utrum ex substitutione prius adierit, an ex prima institutione, quum ab utraque causa

5) Eine Ausnahme hiervon ist dann vorhanden, wenn der Erbe Haussohn oder Sklave ist, fr. 80 §. 2—3 h. t.

6) Semel adeundum! lautete das in den Rechtsschulen gangbare, die Ueberflüssigkeit nochmaligen Erbschaftsantritts bezeichnende Rechtssprüchwort. Vgl. fr. 80 §. 3 h. t.

7) Man könnte das Verhältniß des extraneus heres zu den übrigen Erbportionen auch so bezeichnen: Der extraneus heres wird durch den Antritt der einen Portion necessarius heres für alle übrigen.

una aditio sufficiat; sextans itaque, qui sub conditione datus mihi est, ad me solum pertinet.

Javolen erklärt den Antritt der Institutionsportion für überflüssig, weil mit dem Antritt der früher deferirten Substitutionsportion auch die später deferirte Institutionsportion vom Momente der Delation an erworben ist, und ein Unterschied zwischen diesen beiden Erbeinsetzungen nicht dem Wesen, sondern nur dem Grade nach stattfindet.

Celsus in fr. 59. §. 5. de her. inst. 28, 5:

Titius ex semisse heres esto; Seius ex quadrante heres esto; Titius, si in Capitolium ascenderit, ex alio quadrante heres esto. Antequam Capitolium ascendat, si pro herede gerat, ex semisse heres erit; si Capitolium ascenderit, et ex quadrante heres erit; nec erit ei necesse pro herede gerere, quippe iam heredi.

Ulpianus in fr. 35 pr. h. t. (29, 2):

Si quis heres institutus ex parte, mox Titio substitutus, antequam ex causa substitutionis ei deferatur hereditas, pro herede gesserit, erit heres ex causa quoque substitutionis, quoniam invito quoque ei accrescit portio.

Auch in diesen Stellen wird anerkannt, daß durch den Antritt der Institutionsportion das auf das ganze Vermögen sich erstreckende Repräsentationsrecht schon erworben sei, es also einer nochmaligen Antretung nicht mehr bedürfe.

Das Nämliche sagt Ulpian in einer andern Stelle, indem er noch das als Erforderniß des Erwerbes besonders hervorhebt, daß die weitere Erbportion auch bereits deferirt sei.

Fr. 81 h. t.: Totiens videtur heres institutus etiam in causa subsitutionis adiisse, quotiens acquirere sibi possit. Nam si mortuus esset, ad heredem non transferret substitutionem. [8])

8) Mit Recht verwirft Vangerow Lehrbuch II. S. 206 die Ansicht Mayer's Recht der Anwachsung S. 47, daß diese dem l. 13 ad l. Jul. et P. P. entnommene Stelle sich nur von dem Standpunkte des papischen Rechts aus erklären lasse. Soviel ist höchst wahrscheinlich, daß Ulpian in dem Abschnitte seines Commentars, in welchen jene Stelle gehörte, die Substitutions-

Daraus, daß nur dem Erblasser die Befugniß zusteht, die Ausübung des Erbrechts zu modificiren, und die dieserhalb von ihm getroffene Anordnung mit dem Erbrechte unzertrennlich verbunden ist, erklärt es sich einerseits, daß die Benennung einer unrichtigen Quote beim Erbantritte diesen unwirksam macht, weil der Erbe einen Erbtheil weder zu bestimmen noch abzuändern berechtigt ist,[9]) andererseits, daß eine nicht mit diesem Mangel behaftete Erbantretung (also pro herede gestio oder aditio ohne Größenangabe) trotz der Unbekanntschaft des Erben mit der Größe der Erbportion gültig und wirksam ist.

Dieser Rechtssatz ergibt sich aus folgender Stelle von Ulpian, welche zugleich einen Beleg für die oben unter 2 und 3 aufgestellten Sätze enthält:

Fr. 21 §. 3. h. t.: Si quis partem, ex qua institutus est, ignoravit, Julianus scribit, nihil ei nocere, quominus pro herede gereret. Quod et Cassius probat, si conditionem, sub qua heres institutus est, non ignorat, si tamen extitit conditio, sub qua substitutus est. Quid tamen, si ignorat conditionem extitisse? Puto, posse adire hereditatem, quemadmodum si ignoret, an coheredis, cui substitutus est, repudiatione portio ei delata sit.

Ulpian folgert mit Recht die Uebereinstimmung des Cassius mit Julian aus des ersteren Entscheidung eines andern Falles, wenn man bei diesem mit Vangerow[10]) supponirt, daß Titius nur um seine Institutionsportion (z. B. 1/6) und um den Eintritt ihrer Bedingung,[11]) dagegen von der Substitutionsportion (z. B.

portion des eingesetzten Erben in dem Falle, wenn derselbe die Institutionsportion angetreten hat und nach dem Eintritte der conditio substitutionis gestorben ist, für nicht kaduk, dagegen dann, wenn er vorher gestorben, für kaduk erklärt hat; allein Beides in Anwendung solcher Rechtssätze, welche mit den singulären Kaducitätsbestimmungen nichts gemein haben, also vor deren Erlaß und nach ihrem Wegfall gleiche Geltung hatten. Im ersteren Fall nämlich greift unser oben erörterter Rechtssatz ein, im letzteren Falle der Satz, daß bei jeder Erbeinsetzung ohne Unterschied des Grades der Berufene die Delation erlebt haben muß.

9) Fr. 75 h. t. vergl. mit fr. 1 eod.

10) Lehrb. II. S. 395.

11) Fr. 21 de cond. et dem. 35, 1.

1/3) gar Nichts gewußt habe, deren Bedingung jedoch ebenfalls eingetreten sei. Tritt er an, so erwirbt er 1/2, obwohl er mit dieser Größe seines Antheils an der Erbschaft unbekannt war.[12])

Mit den Worten Quid tamen etc. ändert Ulpian die faktischen Voraussetzungen in einigen Punkten ab: Titius weiß, daß er auch substituirt ist, er weiß aber nicht, daß die Bedingung dieser Substitution eingetreten ist, z. B. der instituirte Miterbe ausgeschlagen hat.[13])

Auch dann, entscheidet Ulpian, erwirbt Titius mit der Institutionsportion die Substitutionsportion trotz jener Unkenntniß, da es auf sein Wissen und Wollen nicht ankommt, und auch hier erwirbt er mehr, als was er zur Zeit des Antritts zu erhalten gedacht hat.

Zufolge des oben erörterten Grundsatzes werden mit dem Antritte der einen Erbportion die übrigen mit dem Momente ihrer Delation erworben. Hiernach würde jede weitere, unter einer ihrem Inhalte nach statthaften Suspensivbedingung zugewiesene Erbportion erst alsdann acquirirt sein, wenn die Bedingung zu Lebzeiten des Delaten in Erfüllung gegangen wäre, weil diese Erbportion erst dann deferirt sein würde.

Allein die Römischen Juristen machen die Wirksamkeit der einer Einsetzung auf eine Quote zugefügten Bedingung nicht bloß von ihrem Inhalte, sondern auch von dem Erfolge abhängig,

---

12) Vgl. oben S. 212.

13) In den Schlußworten quemadmodum etc. finde ich abweichend von Wangerow a. a. O. nicht die Hinzufügung eines andern, gleich zu beurtheilenden Falles, sondern nur ein Beispiel für die vorher erwähnte conditio substitutionis extans, da es nicht nöthig ist, sich im Rechtsfalle des Cassius unter der conditio, sub qua substitutus est, noch eine andere Bedingung neben der im Begriffe der Vulgarsubstitution liegenden: si heres non erit zu denken. Vgl. z. B. fr. 23 de vulg. et pup. subst. 28, 6: Qui plures heredes instituit, ita scripsit: eosque invicem substituo; post aditam a quibusdam ex his hereditatem uno eorum defuncto, si conditio substitutionis extitit, alio herede partem suam repudiante, ad superstites tota portio pertinebit etc.

den ihre Entscheidung im konkreten Falle hervorbringt. Um dieser letzteren Rücksicht willen kann eine Bedingung als nicht zugefügt behandelt werden, welche ihrem Inhalte nach nicht zu dieser Klasse von Bedingungen gehört.

Die an sich statthafte Suspensivbedingung bewirkt deßhalb Aufschub der Delation, weil nach dem Willen des Erblassers von ihrer Erfüllung die Erbberechtigung auf die angewiesene Portion abhängig sein soll. Diese Ungewißheit des Erwerbs dieser Portion kann jedoch dann, wenn der Erbe im Testamente noch auf andere Quoten eingesetzt ist, auch schon vor Entscheidung der Bedingung unter Umständen weggefallen sein. Insoweit dieß der Fall ist, wird der Bedingung jene Wirkung wegen Wegfallens ihres Grundes entzogen — sie gilt pro non adiecta. Um das Vorhandensein und den Umfang jener Ungewißheit zu ermitteln, haben die Römischen Juristen in jedem gegebenen Falle den Erfolg untersucht, welchen die Entscheidung der Bedingung in ihren beiden möglichen Richtungen, die Erfüllung und Vereitelung, nach sich zieht. Wenn und insoweit das Resultat für das Recht des Erben auf die fragliche Quote das nämliche ist, nehmen sie auf die beigefügte Bedingung keine Rücksicht.

In unsern Quellen wird uns an drei Fällen jenes Verfahren der Römischen Juristen veranschaulicht.

I. Im Testamente ist ein einziger Erbe eingesetzt, auf den einen Theil der Erbschaft unbedingt, auf den andern unter einer Bedingung. Hier wird er mit dem Antritte ohne Rücksicht auf die Bedingung sofort heres ex asse.

Marcianus in fr. 52 §. 1 h. t.: Qui ex parte heres institutus est pure, ex parte sub conditione, solus, etiam pendente conditione si adierit hereditatem ex asse heres erit, quia solus heres futurus est omnimodo, nisi habeat in conditionalem partem substitutum.

Der Jurist macht hier die Entscheidung der Frage, wieviel von der Erbschaft der Erbe durch den während schwebender Bedingung geschehenen Antritt erlange, offenbar von der Beantwortung der Vorfrage abhängig, ob der Erwerb der zweiten Portion wegen der hinzugefügten Bedingung für den Eingesetzten noch ungewiß sei, und dieß bemißt er nach dem Erfolge, welchen die

Entſcheidung der Bedingung hat. Mag dieſe in Erfüllung gehen oder deficiren, in dieſen beiden möglichen Fällen (omnimodo) erwirbt er auch die zweite Portion ohne ſein Wiſſen und Wollen und ohne beſondere Antretung. Hiernach iſt die Ungewißheit des Erwerbes durch den Erbſchaftsantritt beſeitigt, die Bedingung gilt als zwecklos für nicht hinzugefügt, und ohne Beachtung derſelben wird der Eingeſetzte mit der Antretung Erbe auf das Ganze. Die Worte etiam pendente conditione beziehen ſich ebenſowohl auf si adierit hereditatem als auf ex asse heres erit.

In gleichem Sinne, nur mit tieferer Begründung, entſcheidet Gajus in fr. 33 de her. inst. 28, 5:

> Si quis ita scripserit: Titius ex parte dimidia heres esto; idem Titius ex altera parte dimidia, si navis ex Asia venerit, heres esto, quum ex pura institutione adierit heres, quamvis conditio alterius institutionis pendeat, ex asse fit heres, scilicet etiam conditione deficiente, quum non prosit ei conditio quidquam existens, quippe quum non dubitetur, quin, si quis ex parte dimidia heres institutus sit, nec praeterea quisquam alius, ipse ex asse heres institui videatur.

Gajus erklärt ſich, wie Marcian, dahin, daß Titius ſchon vor Entſcheidung der Bedingung, alſo ohne Rückſicht auf dieſe, Erbe auf das Ganze werde, und beſeitigt dann einen Einwand, der daraus entnommen werden könnte, daß ja der Erblaſſer dem Erben für den Fall der Vereitelung der Bedingung die eine Hälfte nicht zugedacht habe. Die hinzugefügte Bedingung ſei nämlich ganz zwecklos, da ihre Erfüllung dem Erben nicht mehr zubringe, als er im Falle ihrer Deficienz habe. Mit dieſer werde nämlich die Erbeinſetzung auf die zweite Nachlaßhälfte abfällig und Titius ſei vom Erblaſſer nur auf die eine eingeſetzt, jedoch zweifellos wegen fehlender Concurrenz mit andern Erben als auf das Ganze eingeſetzt zu betrachten.

Dieſe Argumentation des Gajus führt uns auf den tieferen im Weſen der Erbtheilbeſtimmung liegenden Grund hin, weßhalb die zugefügte Suſpenſivbedingung die Delation der einzelnen Portion an den allein eingeſetzten Erben nicht ungewiß macht. Der Teſtator kann nämlich durch Einſetzung auf Theile nicht das

Recht auf das ganze Vermögen, sondern nur dessen Ausübung beschränken, diese aber nur dann, wenn noch ein Anderer zum Erben eingesetzt ist, wegen dessen gleichen Rechts auf den ganzen Nachlaß eine Lücke in der Repräsentation des Erblassers außerhalb der durch die Einsetzung auf eine Quote gezogenen Schranke nicht vorhanden sein kann. Ist also nur ein Erbe eingesetzt, auf eine Quote pure, auf andere Quoten sub conditione, und er hat aus der ersteren Einsetzung angetreten, so hat er, durch collidirende Rechte Dritter nicht beschränkt und deßhalb unbeschränkbar, kraft seines Rechts auch alles Uebrige erworben und, wenn sich darunter bedingte Portionen befinden, so gilt die Bedingung für nicht hinzugefügt.

Die nämliche Entscheidung gibt Gajus in einer andern Stelle, dem fr. 53 pr. h. t. 29, 2.

Den hier erörterten Rechtsfall halte ich nämlich in den für die Entscheidung wesentlichen Bestandtheilen für identisch mit dem Falle des fr. 33, und der Unterschied zwischen beiden Stellen besteht nur darin, daß in der letzten die Entscheidung von Gründen begleitet ist, während im fr. 53 die Begründung fehlt und die Entscheidung selbst im ursprünglichen Zusammenhange der Stelle nur den Grund abgibt für die Unanwendbarkeit der Kadukargesetze.

Jene vielbesprochene Stelle lautet:

> Qui ex duabus partibus heres institutus fuerit, ex alia pure, ex alia sub conditione, et ex pura institutione adierit et decesserit posteaque conditio extiterit, ea quoque pars ad heredem eius pertinet.

Was zunächst die faktischen Voraussetzungen anlangt, so wendet Mühlenbruch[14]) gegen die Ansicht, es sei nur ein Erbe ernannt, ein, daß hiergegen der Wortlaut (qui ex duabus partibus) spreche. Allein sprachlich steht nichts im Wege, unter den duae partes die zwei Theile zu verstehen, in welche der Erblasser seinen ganzen Nachlaß zerlegt hat, und dieß muß man wenn man nicht willkürlich einen coheres ex alia parte in die

14) Pandektencommentar B. 43 S. 151.

Stelle hereinbringt, von welchem Gajus nichts erwähnt und den zu supponiren auch nicht die geringste Nöthigung vorliegt.

Ebensowenig ist der weitere Einwand Mühlenbruch's zu billigen, daß in unserer Stelle das Recht des Erbeserben vom Eintritte der Bedingung abhängig gemacht sei. Auf den Rechtsfall läßt hier Gajus, ohne diesen Eintritt der Bedingung besonders hervorzuheben, die Entscheidung folgen und seine Beurtheilung des Falles in fr. 33 läßt nicht bezweifeln, daß er in unserer Stelle ebenso entschieden haben würde, wenn die Bedingung nicht in Erfüllung gegangen wäre. Mit dem Antritte der Erbschaft hat nämlich der allein eingesetzte Erbe nicht bloß die unbedingte, sondern auch die bedingte Portion erworben, obwohl zur Zeit der Antretung diese Bedingung noch schwebte. Deßhalb ist es ganz gleichgültig, ob der Erbe noch die Entscheidung der Bedingung erlebt und wie dieselbe ausfällt.

Wie ist es aber zu erklären, daß Gajus in der Entscheidung von dem Erwerbe des Erben schweigt und lediglich vom Erwerbe des Erbeserben spricht?

Den Schlüssel hierzu gibt die Inscription der Stelle — lib. 14 ad leg. Jul. et Pap.

Im Sinne dieser Gesetze wird nur eine Erbportion kaduk, da vorausgesetzt wird, daß aus einem gültigen und wirksamen Testamente succedirt werde.

Wenn nun ein einziger Erbe auf einzelne Portionen zum Theil unbedingt, zum Theil bedingt eingesetzt ist und dieser aus einer Erbeinsetzung angetreten hat, so konnte die Frage entstehen, ob eine andere Portion kaduk werden könne, z. B. dann, wenn der Erbe den Eintritt der Bedingung nicht erlebt.

Diese Frage mußte offenbar verneint werden, weil mit dem Erbschaftsantritte der Erbe sofort die ganze Erbschaft erwirbt. Daß auch Gajus so entscheiden mußte, ergibt seine motivirte Entscheidung in fr. 33 de her. inst. Mit den Schlußworten unserer Stelle soll deßhalb meines Erachtens dieß gesagt sein: Da der Erbe mit dem Antritte ohne Rücksicht auf die Bedingung auch die andere Erbportion erworben hat, so ist es rechtlich irrelevant, daß er vor Eintritt der Bedingung gestorben ist, und er vererbt auch

jene Portion als einen Theil seines Nachlasses auf seinen Erben, dem sie nicht als kaduk entzogen werden kann.[15])

Wie ich nach dieser ganzen Ausführung allen denjenigen Erklärungen unserer Stelle nicht beistimmen kann, welche in den Rechtsfall anderweite faktische Momente hereintragen,[16]) so erscheint mir auch die in neuerer Zeit von Arndt's[17]) vorgeschlagene Emendation (posteaquam statt posteaque) nicht gerechtfertigt. Sie ist hervorgerufen durch die meines Erachtens unrichtige Ansicht, daß ohne allen Unterschied die ihrem Inhalte nach wirksame Suspensivbedingung die Delation hinausschiebe, und durch das Bemühen, einen Widerspruch zwischen dieser Stelle und andern — namentlich fr. 59 §. 6 de her. inst. 28, 5 — zu beseitigen, der, wie ich weiter unten zu zeigen versuchen werde, nicht existirt. Außerdem ließe sich, wenn man diese an sich scharfsinnige Conjektur adoptirte, in der That schwer absehen, warum Gajus einen Rechtsfall, dessen Entscheidung so zweifellos war, noch zum Gegenstand einer besonderen Erörterung gemacht hätte. Nimmt man dazu noch auf die Inscription Rücksicht, so hätte, wenn der bereits angetreten habende Erbe die Erfüllung der Bedingung noch erlebt hat, die Frage gar nicht aufgeworfen werden können, ob die bedingte Portion kaduk geworden sei.

II. In direktem Gegensatze zu dem Falle unter I steht der: Es ist ein einziger Erbe auf eine Portion pure, auf die andere unter einer Bedingung instituirt, und auf die letztere ist ein Dritter substituirt.

Hier will der Testator für den Fall der Deficienz der Bedingung einen Andern als den Instituirten zum Erben auf die betr. Portion haben; der Erfolg ist also ein durchaus verschiedener, je nachdem die Bedingung erfüllt oder vereitelt wird. Bei der Ungewißheit, ob dem Instituirten auch diese Portion zufällt, ist hier die Entscheidung der Bedingung abzuwarten und diese schiebt die

15) Mit gleicher Beziehung auf die Vorschriften der leges caducariae bedient sich Gajus des Ausdruckes ad heredem pertinet in fr. 69 de cond. et dem. 35, 1 (l. 13 ad leg. J. et P.).

16) Vergl. die Zusammenstellung bei Mühlenbruch a. a. O. S. 151—153.

17) Lehrb. §. 517 Anm. 1.

Delation jener Portion auf. Wenn alſo jener auch aus der unbedingten Einſetzung angetreten hat, ſo muß er, um die andere Portion zu erwerben, den Eintritt der Bedingung erleben. Iſt dieß der Fall, dann bedarf es jedoch nach der Regel semel adeundum nicht nochmaliger Antretung. [18])

Daß in dieſem Falle die Delation durch die Bedingung ſuspendirt werde, ergeben die Schlußworte der oben S. 217 mitgetheilten Stelle (fr. 52 §. 1 h. t.) von Marcian: nisi habeat in conditionalem partem substitutum. Offenbar findet der Juriſt den Grund dafür darin, quia in hoc casu non omnimodo (sc. deficiente conditione) solus heres futurus est. [19]) Es wird alſo hier der Erbe, wenn er pendente conditione angetreten, nicht alsbald heres ex asse, ſondern nur ex parte pure delata.

Ganz willkürlich ſupponirt Mühlenbruch [20]) hier, der Subſtitut ſei ausdrücklich für den Fall des Nichteintritts der Bedingung eingeſetzt, und benutzt die Stelle für den von ihm aufgeſtellten außerordentlichen Transmiſſionsfall, daß dann der Erbe den bedingten Erbtheil auf ſeinen Erben transmittire, wofür dieſe Stelle ſo wenig als das fr. 53 pr. h. t. einen Beweis abgibt.

Fiele die Subſtitution durch den vor Entſcheidung der Bedingung erfolgten Tod des Subſtituten hinweg — denn auch dieſer muß den Eintritt der ihm geſtellten Bedingung: si institutus heres non erit erleben [21]) — ſo würde nunmehr, da der Fall unter I eingetreten ſein würde, die Inſtitutionsbedingung als zwecklos wegfallen und dem Erben dieſe bedingte Portion alsbald zufallen.

III. Der Erbe hat zwar auf die bedingte Portion keinen Subſtituten, aber neben ſich einen Miterben, und tritt ex pura institutione an.

---

18) Vergl. oben S. 212.

19) Fr. 27 de her. inst. 28, 5: Si te solum ex parte dimidia pure, ex altera sub conditione heredem instituero et substituero tibi: non existente conditione substitutum ex ea parte heredem fore Celsus ait.

20) A. a. O. B. 43 S. 156.

21) Fr. 9 de suis et leg. 38, 16; fr. 23. 45 §. 1 de vulg. et pup. subst. 28, 6; fr. 81 h. t. 29, 2.

Hier gilt die Bedingung für einen Theil der Erbportion als nicht hinzugefügt (wie bei I), während sie die Delation des andern Theils suspendirt (wie bei II). Das Erstere tritt insoweit ein, als für den eingesetzten Erben die Erfüllung und Vereitelung der Bedingung gleichen Erfolg hat, das Letztere, insoweit der Erfolg ein verschiedener ist.

Den Beweis für diese Behandlung der Suspensivbedingung und ihren Grund liefert uns die Entscheidung von Celsus in fr. 59 §. 6 de her. inst. 28, 5:

Si ita scriptum fuerit: Titius ex parte tertia, Maevius ex parte tertia heredes sunto; Titius, si intra tertias Kalendas navis ex Asia venerit, ex reliqua parte heres esto: videamus, ne Titius statim ex semisse heres sit; nam duo heredes instituti sunt, sed Titius aut ex semisse, aut ex besse. Ita sextans utique erit in pendenti, et si conditio extiterit, ex besse heres erit, si non extiterit, ille sextans Maevio accrescet. Sed [22]) si decesserit Titius, antequam conditio existat, deinde conditio extiterit, tamen ille sextans non Titii heredi, sed Maevio accrescet; nam, quum adhuc dubium esset, Titio an Maevio is sextans datus esset, Titius decessit, nec potest intelligi datus ei, qui tempore dandi in rerum natura non fuit.

An die Mittheilung des Rechtsfalles, welcher aus der Entscheidung noch dahin zu vervollständigen ist, daß Titius während schwebender Bedingung aus der unbedingten Einsetzung auf das eine Drittheil angetreten hat, knüpft Celsus die detaillirte Erörterung, ob und in wieweit die Bedingung die Delation des andern Drittheils suspendire. Er wirft die Frage auf, ob Titius mit der Antretung außer dem unbedingt deferirten Drittheil nicht auch die Hälfte des andern alsbald erwerbe. Er bejaht dieß, zwar nicht mit ausdrücklichen Worten, aber stillschweigend in der Begründung, weil nämlich dieß Sechstheil ihm jedenfalls zufalle, es möge die Bedingung in Erfüllung gehen oder nicht

22) Richtiger liest man Sed et si, weil hier eine weitere Anwendung des Satzes Ita sextans etc. folgt.

(nam duo — ex besse). In Bezug auf dieß Sechstheil behandelt alſo Celſus die Bedingung als nicht hinzugefügt. Dagegen erkennt er ausdrücklich die aufſchiebende Kraft der Bedingung für das andere Sechstheil an (Ita sextans utique erit in pendenti), weil nur inſoweit der Erwerb für den Titius ungewiß ſei (quum ad huc dubium esset, Titio an Maevio is sextans datus esset). Aus der Wirkſamkeit der Bedingung folgert der Juriſt ſchließlich, daß zum Erwerbe dieſes Sechstheils durch Titius Zweierlei nöthig ſei, die Erfüllung der Bedingung (Et si conditio — accrescet) und das Erleben derſelben, weil das Recht auf dem Erbſchaftserwerb ein höchſt perſönliches iſt (Sed si — in rerum natura non fuit).

Aus dieſer Entſcheidung und deren Motivirung folgt meines Erachtens mit Evidenz, daß Celſus ebenſo wie Marcian und Gajus die Wirkſamkeit der Bedingung, welche einer von mehreren Einſetzungen auf Portionen hinzugefügt iſt, nach den Folgen ihrer Entſcheidung bemißt.[23])

Ein Widerſpruch zwiſchen den unter I—III erörterten Stellen iſt nicht nur nicht vorhanden, ſondern ſie dienen einander zur gegenſeitigen Beſtätigung. Der erſte Theil des fr. 59 §. 6 de her. inst. harmonirt mit fr. 52 §. 1 und 53 pr. de acqu. et om. her. und mit fr. 33 de her. inst., der Schluß mit den Schlußworten des fr. 52 §. 1 cit. in den leitenden Grundſätzen.

---

23) Nach der Entſcheidung im §. 6 unſeres Fragments hätte man im unmittelbar voraufgehenden §. 5: Titius ex semisse heres esto; Seius ex quadrante heres esto; Titius si in Capitolium ascenderit ex alio quadrante heres esto. Antequam Capitolium ascendat, si pro herede gerat, ex semisse heres erit; si Capitolium ascenderit, et ex quadrante heres erit; nec erit ei necesse pro herede gerere, quippe iam heredi ſtatt ex semisse — ex besse und ſtatt ex quadrante — ex reliqua uncia quadrantis erwartet. An einen Widerſpruch des Celſus mit ſich ſelber darf man wegen der Aufeinanderfolge beider Entſcheidungen in demſelben Buche deſſelben Werkes nicht denken. Man muß vielmehr jene unrichtige Rechnung daraus erklären, daß Celſus im §. 5 ſich mit einem andern Rechtsſatze beſchäftigt, nämlich damit, daß der Erbe, welcher aus einer Portion bereits angetreten, die ſpäter deferirten Portionen ohne nochmalige Antretung erwirbt.

Alle darin enthaltenen Entſcheidungen leiten ſich aus den beiden Rechtsſätzen ab:

Iſt ein Erbe auf mehrere Portionen eingeſetzt, ſo erwirbt er mit dem Antritte einer Portion mit Rechtsnothwendigkeit auch die übrigen vom Augenblicke ihrer Delation an. Die der Einſetzung auf eine dieſer Portionen zugefügte Bedingung ſchiebt die Delation nur auf, wenn und inwieweit die Portion an den Erben im Falle der Deficienz der Bedingung nicht gelangen würde.

XI.

Von der Wirkung des Criminalerkenntniſſes auf die Entſcheidung des Civilpunktes

von

Herrn **Guſtav Simon**,

Rechtsanwalt in Leipzig.

Bindet das Criminalerkenntniß den Civilrichter? Die Prämiſſen, aus welchen ſich die Beantwortung dieſer Frage ergiebt, hängen zum Theil und ganz beſonders in prozeſſualiſcher Beziehung mit dem ſ. g. Adhäſionsprozeſſe zuſammen, welcher für den Civilpunkt Platz greift, wenn letzterer in einem Criminalprozeſſe mit zur Erörterung und Entſcheidung gelangt; indeſſen hat die aufgeworfene Frage auch ihre materielle Seite und will nach beiden Richtungen hin beantwortet ſein. Dieſe Beantwortung iſt derſelben mehrfach in verſchiedenem Sinne, und ſo neuerdings von Herrn Hofgerichtsrath Schäffer im Archive für civiliſtiſche Praxis Bd. 37 Heft 1 pag. 1 sq. und von Herrn App.-G.R. v. Krämwel ebendaſelbſt im 38. Bd. 1. Heft pag. 1 sq. zu Theil geworden.[1])

1) Man vergleiche ferner: Dr. Zimmermann, iſt der Civilrichter an den Ausſpruch des Criminalrichters gebunden oder umgekehrt? Zeitſchrift für Civilr. und Prozeß, neue Folge 11. Bd. pag. 55 sq. und 12. Bd. S. 217 f.